



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Förderaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur „Intensivberatung Zukunft Handel 2030 – Digitalisierung, Strategie und Personal“ im Rahmen des Dialogprojekts Handel 2030

Stand 12.03.2021

1. Hintergrund

Der Einzelhandel bildet mit knapp 46.000 Unternehmen und mehr als 300.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine der wichtigsten und beschäftigungsintensivsten Branchen in Baden-Württemberg. Er befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, der ihn vor vielfältige Herausforderungen stellt. Dazu gehören ein verändertes Kundenverhalten, die digitale Transformation mit verstärktem Online-Handel und -Kauf sowie verstärkter Wettbewerbsdruck durch Konzentrationsprozesse und große Handelsplattformen.

Durch die Corona-Pandemie und deren Folgen verstärkt sich diese Entwicklung noch mehr, da in vielen Marktsegmenten des Einzelhandels zusätzliche Umsatzanteile zu Online-Anbietern abgewandert sind. Nach einer Erhebung des Handelsverbands Deutschland (HDE) vom Juli 2020 konnte der Online-Handel zudem nicht nur während der Schließungen von Verkaufsstellen im stationären Einzelhandel Marktanteile hinzugewinnen, in gedämpfter Form setzt sich diese Entwicklung nach Beendigung der Betriebsschließungen von Teilen des Einzelhandels weiter fort. Das vermehrte Einkaufen im Internet in der Krise führt auch zu einer Imageverbesserung der Anbieter im Netz, die Kundenbindung an Onlineanbieter hat sich laut einer Untersuchung des IFH Köln, vor allem bei der jüngeren Zielgruppe, in den letzten Monaten verstärkt. Im Vergleich zum Frühjahr 2019 werden pro Kopf online 20 Prozent mehr ausgegeben, während die durchschnittlichen Ausgaben im Ladengeschäft um 10 Prozent gesunken sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat aus diesem Grund gemeinsam mit Akteuren der Branche das Dialogprojekt „Handel 2030“ ins Leben gerufen.

Ziel des Dialogprojekts war es, zentrale Zukunftsfragen der Branche zu erörtern und aus Handlungsempfehlungen Maßnahmen zu erarbeiten, um die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels auf Landesebene zu erhalten und zu stärken. "Handel 2030" wurde gemeinsam mit dem Handelsverband Baden-Württemberg (HBW), dem Baden-Württembergischen IHK-Tag, dem Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Süd (VMG), den kommunalen Spitzenverbänden, ver.di und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband (BWGV) ins Leben gerufen und durchgeführt. Im Rahmen

von regionalen und thematisch fokussierten Workshops wurden in einer Dialogphase Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Einzelhandels erarbeitet. Schwerpunktthemen waren hierbei vor allem die Digitalisierung, die Themen Fachkräftesicherung und Qualifizierung sowie die Zukunft der Innenstädte.

Ein zentrales Ergebnis war: Um den Strukturwandel und die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, müssen Einzelhandelsunternehmen bei der Weiterentwicklung ihrer Geschäftskonzepte im Bereich Digitalisierung, Strategie und Personal gezielt unterstützt werden. Notwendig ist die Betreuung und Beratung der Unternehmen über einen längeren Zeitraum, um auch die Begleitung anspruchsvoller (Digital-)Projekte zu ermöglichen. Mit diesem Förderaufruf möchte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau diese Handlungsempfehlungen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Einzelhandels mit Hilfe eines einzelbetrieblichen Intensivberatungsprogramms umsetzen.

2. Zielsetzung, Zielgruppe und Gegenstand der Förderung

Zielsetzung

Mit der Intensivberatung „Handel 2030“ sollen kleine und mittlere Unternehmen des stationären Einzelhandels dabei unterstützt werden, sich fit für die Zukunft und die digitale Transformation zu machen, sich strategisch neu und wettbewerbsfähig zu positionieren und die klassische Geschäftstätigkeit mit dem Onlinehandel zu kombinieren.

Ziel der Intensivberatung sind tragfähige, betriebsindividuell maßgeschneiderte Lösungen. Neben einer ausschließlich innerbetrieblichen Beratung ist auch die Einbeziehung (potenziell) kooperierender Unternehmen möglich, sofern dies aus Sicht des antragstellenden Beratungsunternehmens vorteilhaft erscheint. Dabei ist beabsichtigt, dass mind. ca. 1% der Einzelhandelsunternehmen, d.h. 450 Unternehmen, eine solche Beratung erhalten.

Zielgruppe

Zielgruppe der Intensivberatung sind kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen mit Unternehmenssitz und Betriebsstätten in Baden-Württemberg. Hierunter fallen angelehnt an die Wirtschaftszweigsystematik des statistischen Bundesamtes (WZ 2008) die Nr. 45 und 47. Unternehmen des Versand- und Internet-Einzelhandels sollen nur dann beraten werden, wenn sie über mindestens ein stationäres Ladenlokal verfügen oder ein solches einrichten wollen.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Es gelten die Kriterien der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die

Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 f.).

Nicht förderfähig:

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01). Hierunter fallen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung und Abwicklung von Intensivberatungen für Einzelhandelsunternehmen durch einen Projektträger (Zwendungsempfänger).

Unter einer Intensivberatung ist eine individuelle, in der Regel längerfristige Begleitung (mit mind. 5 Tagewerken, bzw. 40 Arbeitsstunden) durch ein externes Beratungsunternehmen zu verstehen, die vom Förderempfänger durch eigenes Personal und/oder den Aufbau eines Kompetenzpools freiberuflicher Berater angeboten und abgewickelt wird.

Im Rahmen einer Intensivberatung werden vor dem Hintergrund der strukturellen und digitalen Transformation und deren Auswirkungen auf die Unternehmen des Einzelhandels die internen Strukturen, Prozesse und Geschäftskonzepte, die Qualifikationen und Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen im zu beratenden Unternehmen auf ihre Stärken, Schwächen, Innovations- und Zukunftsfähigkeit analysiert. Auf dieser Grundlage werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung zukunftsfähiger Geschäfts- und Servicekonzepte und der Finanzierungsstruktur. Es sollen Anleitungen zu deren Umsetzung in der Betriebspraxis gegeben und die Unternehmen bei der Umsetzung begleitet werden. Erstgespräche mit an einer Intensivberatung interessierten Unternehmen sind zur Aufnahme und Beurteilung des Beratungsbedarfs vom Projektträger kostenfrei durchzuführen.

Intensivberatungen im Themenfeld Strategie und Personal

Eine Beratung zur strategischen Unternehmensführung sollte sich an einem systematischen und ganzheitlichen Ansatz ausrichten. Ausgehend von einer Lagebeurteilung werden Handlungsoptionen erarbeitet, geprüft und einer Auswahl unterworfen. Die Umsetzung der gewählten Variante wird, sofern vom beratenen Unternehmen gewünscht, vorbereitet sowie die Implementierung im Unternehmen begleitet und unterstützt. Hierunter fallen auch Intensivberatungen zu personalwirtschaftlichen Themen, u.a. der Fachkräftegewinnung und –sicherung, der strategischen Personalentwicklung, der Mitarbeiterqualifizierung sowie der Personalplanung und –führung.

Ein systematischer Beratungsansatz beinhaltet in der Regel folgende Phasen:

- **Ist-Analyse, u.a.** Unternehmens- und Umweltanalyse, Prognose und Frühaufklärung, Zustands- und Potentialanalysen des Betriebs.
- **Strategieentwicklung/ -formulierung**, u.a. Formulierung, Bewertung und Auswahl von Strategien bzgl. aller Elemente der betrieblichen Wertschöpfungskette, Entwicklung einer Unternehmenspolitik, eines Unternehmensleitbildes, z.B. im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und Marktposition einschließlich der Erschließung neuer Märkte.
- **Strategieumsetzung in die betriebliche Praxis und Kontrolle, u.a.** Implementierung von Strategien und aktuellen Managementkonzepten und Systemen zur Strategie-Überprüfung als iterativer Prozess, der durch eine Vielzahl von Rückkopplungen und Überlappungen gekennzeichnet ist.

Intensivberatungen im Themenfeld Digitalisierung

Die Beratung zur Nutzung digitaler Technologien sollte sich an einem systematischen und ganzheitlichen Ansatz ausrichten. Ausgehend vom individuellen Geschäftskonzept und von einer Analyse des Digitalisierungsgrades eines Betriebes werden Handlungsoptionen erarbeitet, geprüft und einer Auswahl unterworfen. Die Umsetzung der gewählten Variante wird sofern vom beratenen Unternehmen gewünscht, vorbereitet sowie die Implementierung im Unternehmen begleitet und unterstützt. Die Konzeption von Maßnahmen zur Qualifizierung von Beschäftigten und Personalentwicklung im Zusammenhang mit der Digitalisierung fällt auch hierunter. Ein Beratungskonzept kann zum Beispiel folgende Themen umfassen:

- Beratung zur **Verwendung digitaler Technologien** und zur Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit der Unternehmen.
- Beratung zu **technologiegestützten digitalen Geschäftskonzepten, u.a.** Erschließung neuer Vertriebswege wie Multi- oder Cross-Channel-Marketing oder die Einrichtung von Online-Schaufenstern und –Shops, - Plattformen, Social Media Konzepte etc.
- Beratung zur **Verwendung neuer Technologien am Verkaufspunkt** (Point of Sale, PoS) wie beispielsweise digitale Zahlungsmittel (Zahlung unter Verwendung mobiler Endgeräte) und die sog. „verlängerte Ladentheke“.
- Beratung zur **Optimierung der Buch- und Lagerhaltung sowie Logistik** durch Verwendung neuer Technologien.
- Entwicklung bzw. die Neuausrichtung einer bedarfsgerechten IT-Sicherheitsstruktur
- Beratungen zu betriebsspezifische erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf das Digitalisierungsvorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;
- Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs (Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten)
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die von der Beraterin /dem Berater selbst vertrieben werden (Neutralität);
- Beratungen, die Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben,
- Beratungen, die durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grades oder eine Ehepartnerin /einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in durchgeführt werden;
- Beratungen eines Beraters, soweit dieser an dem zu beratenden Unternehmen finanziell beteiligt ist;
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. stehen;
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der faktischen Erarbeitung/Umsetzung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts stehen;
- Beratungen, die überwiegend im Zusammenhang mit der konkreten Beschaffung sowie der konkreten Erstellung und faktischen Umsetzung der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) stehen;
- Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Verhältnis zu ergänzenden Beratungsangeboten/ Verbot der Mehrfachförderung

- Das Beratungsangebot soll sich möglichst nahtlos zwischen den bestehenden Informations-, Einstiegs- und sonstigen Beratungsangeboten des Bundes und des Landes einfügen, wie bspw. die Beratungen für den Mittelstand (Kurzberatung), die Digitallotsen, die Digitalisierungsprämie Plus, das ESF-Coaching Programm, das EU-React-Programm, und das ESF-Bundesprogramm „Förderung des unternehmerischen Know-hows“.
- Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln sowie EU-Mitteln, wie z.B. aus dem europäischen Sozialfond ESF, eingesetzt werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt als Modellvorhaben im Rahmen des Dialogprojekts „Handel 2030“.

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe von § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO), insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 Abs. 3 und 11 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW). Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Es handelt sich um eine mittelbare De-minimis-Beihilfe für die beratenen Einzelhandelsunternehmen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß der Bestimmung der Ziff. 7 des Aufrufs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften, soweit sie ihren Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben bzw. in Baden-Württemberg liegen, z.B. Beratungsorganisationen der Verbände und Beratungsunternehmen. Ausgenommen von der Förderung sind Behörden des Bundes und der Länder.

Die Bildung von Konsortien ist denkbar, muss aber im Antrag begründet werden. Innerhalb eines Konsortiums muss eine Einrichtung die Antragstellung und im Falle der Förderung die Funktion als koordinierender Zuwendungsempfänger übernehmen. Dies umfasst insbesondere auch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Partner sowie die Aufbereitung und Vorlage der entsprechenden Berichte und Nachweise. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen ist.

5. Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung, Förderfähige Ausgaben (Kostenplan),

Die Laufzeit der Projektförderung beginnt frühestens am 1. Juli 2021 und endet spätestens am 31. Dezember 2022.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt. Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Ausgaben.

Für den Projektauftrag ist ein Zuschussvolumen von bis zu 2 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderbedingungen für das Projekt gelten, vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022 mit Verlängerungsoption.

Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter, darunter fallen auch Eigenbeiträge der beratenen Einzelhandelsunternehmen, sind in Höhe von 40 % der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Für Intensivberatungen sollten die Eigenbeiträge für die Einzelhandelsunternehmen möglichst moderat angesetzt sein, beispielsweise als Orientierungsmarke 350 Euro je Tagewerk.

Förderfähige Ausgaben:

Direkte Personalausgaben

Förderfähig sind Brutto-Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent eingesetzt bzw. freigestellt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 85.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Auf das Besserstellungsverbot gem. Ziffer 1.2 ANBest-P wird hingewiesen. Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“).

Honorare für freiberufliche Berater/innen

Honorare für freiberufliche Berater/innen sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro zuschussfähig. Höhere Honorare sind durch Eigenmittel und/oder Eigenbeiträge der beratenen Unternehmen zu finanzieren. Mit den Honoraren sind zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. abgedeckt.

Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Gemeinkostenpauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig.

6. Voraussetzungen für die Förderung

Neutralitätsgebot:

Die Antragsteller sind verpflichtet, Intensivberatungen neutral, d. h. trägerübergreifend und unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften, durchzuführen.

Qualifikation der Berater/innen/Beraterpool:

Zur Durchführung der individuellen Beratungen müssen qualifizierte Beraterinnen und Berater mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde eingesetzt und deren Beratungsqualität über die Projektlaufzeit gesichert werden.

Die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Berater/innen sind darzulegen.

Im Falle einer Bewilligung ist das Raster für die Kompetenzprofile in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen, bspw. im Internet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der freien Berater/innen sind transparent zu machen. Der Pool freier Berater/innen ist grundsätzlich für Neuzugänge offen zu halten.

Von den freiberuflichen Beratern/innen darf kein Entgelt im Zusammenhang mit der Zulassung für den "Beraterpool Intensivberatung Handel 2030" oder im Zusammenhang mit einer konkreten Beauftragung verlangt werden. Auch dürfen die freiberuflichen Berater/innen nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen und den Anteil von Mitarbeiter/innen bzw. Honorarkräften mit Migrationshintergrund.

Aufgaben der Projektträger

Die Aufgaben der Projektträger in der Intensivberatung sind insbesondere

- die Organisation und Durchführung von vertieften längerfristigen Beratungen einschließlich deren Qualitätssicherung.
- flankierende Maßnahmen wie die Unterrichtung der Zielgruppe über Zweck, Nutzen und Erfolg einer Intensivberatung einschließlich Werbung für die Inanspruchnahme der Beratungen.

- Erstgespräche mit an einer Intensivberatung interessierten Unternehmen sind zur Aufnahme und Beurteilung des Beratungsbedarfs vom Projektträger kostenfrei durchzuführen.
- Administrative Abwicklung des Projekts.
- Anforderung der De-minimis-Erklärungen von den beratenen Unternehmen.
- Ausstellung von De-minimis-Bescheinigungen für die beratenen Unternehmen

7. Auswahlverfahren und -kriterien

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Qualität, Stringenz und Nachvollziehbarkeit der dargelegten Konzeption
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Sofern zur Förderentscheidung notwendig, erfolgt ein Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen.

8. Antragstellung und Antragsunterlagen

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand der in Ziff. 7 aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Dem Antrag sind dazu folgende Informationen beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller (siehe Ziff. 4)
- Ausführliche Beschreibung des Beratungskonzepts zur Intensivberatung „Zukunft Handel 2030“
- Angaben darüber, wie viele Tagewerke / Beratungsfälle in jedem der beiden Themenfelder Personal / Strategie und Digitalisierung oder in einem der genannten Themenfelder geleistet werden
- eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage über den durchschnittlich kalkulierten Zeitaufwand und die durchschnittlich kalkulierten Kosten einer Intensivberatung und deren Finanzierung einschließlich etwaiger Teilnahmebeiträge.
- Zahl und vorgesehener durchschnittlicher Umfang (in Stunden) der geplanten Intensivberatungen. Erwünscht sind mindestens 450 Intensivberatungen über die Projektlaufzeit.

- eine schlüssige rechnerische Überleitung zum Kosten- und Finanzierungsplan mit Fallzahlen.
- Freistellungserklärungen, falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll.

Zur Erläuterung sind ergänzend Angaben zu folgenden Punkten erforderlich:

- ob und ggf. wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann. Gefördert werden nur landesweite Angebote.
- wie die Vermittlung der geeigneten Berater/innen erfolgen soll.
- Art und Umfang der Kooperation mit Erstanlaufstellen (insbes. Industrie- und Handelskammern) sowie ggf. mit weiteren am Projekt beteiligten Einrichtungen / Initiativen / Vereinigungen / etc. und die vorgesehene Arbeitsteilung. (Ko-Finanzierungsbestätigungen sind beizufügen. Die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern).
- Art und Form der Standardisierung des Beratungsangebots (z. B. einheitlich strukturierte Dokumentation, Qualitätssicherung der Beratungsergebnisse bzw. Berichte).
- Beschreibung geplanter öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten und sonstiger Maßnahmen wie z.B. Soziale Medien, Internetauftritt, Newsletter etc.
- Dem Antrag sollen ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, aus denen die bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse des Antragstellers im Bereich der Beratung und der Begleitung von Einzelhandelsunternehmen dargelegt sind.
- vorgesehener Ablauf des Beratungsprozesses und Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebots.
Dies beinhaltet insbesondere:
- Prüfung der Eignung der Berater/innen einschließlich Darlegung der Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Beraterpool. Das vorgesehene Raster für die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Berater/innen ist darzustellen (auch hinsichtlich vorhandener Gender- und Diversitykompetenz),
- Soweit möglich ist eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen zu den o. g. Aufgabenblöcken vorzunehmen. Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiter/innen sind möglichst namentlich zu benennen.
- Qualifikationen, Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiter/-innen.

Die erläuternden Anlagen sind auf maximal 25 Seiten zu beschränken; die Ausführungen in der Anlage sind eindeutig einer Ziffer des Antrags zuzuordnen. Kooperationsvereinbarungen, Ko-Finanzierungsbestätigungen und Letters of Intent (LoI) können darüber hinaus beigefügt werden. Der Antragsteller ist für die

Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

9. Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

10. Publizitätsvorschriften

Publizitätspflicht:

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Rahmen der Initiative „Handel 2030“ (Publizitätspflicht) zu informieren. Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln des Landes bezuschusst wird. Entsprechende Logo-Dateien der Initiative „Handel 2030“ und des Ministeriums stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Verfügung (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/handel-2030/>).

Hinweis auf der Webseite:

Sofern die Organisation des Antragstellers eine Webseite betreibt, stellt er dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch das Land hervorgehen. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird flankierend ein einheitliches Marketing des Beratungsangebotes betreiben sowie eine landesweite Vernetzung der Akteure und Veranstaltungen aktiv unterstützen.

11. Reporting/ Berichte

Für durchgeführte Beratungsprojekte sind Beratungsberichte zu erstellen. Der Beratungsbericht soll mit möglichst folgender Gliederung erstellt werden:

- Firmen (Name)/Branche,
- Datum/Ort der Beratung
- Aufgabenstellung,
- Ist-Zustand/festgestellte Handlungsbedarfe,
- Soll-Konzept/ Handlungsvorschläge,
- einzuleitende Maßnahmen,
- Ergebnisse,
- Beratungszeitraum insgesamt (Anzahl der Tagewerke).

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gefördert wurde. Das beratene Unternehmen erhält ein Exemplar des Berichts und sendet eine unterzeichnete Mehrfertigung an den Projektträger zurück. Die Rücksendung durch das beratene Unternehmen kann digital (per Scan oder per Telefax) erfolgen.

Die einzelnen Beratungsberichte sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen.

In einem Tätigkeitsnachweis sind die abgeleisteten Beratungen in Tagewerken je Beraterin/je Berater darzulegen. Der Tätigkeitsnachweis enthält folgende Angaben:

- Beraterin/Berater,
- Beratenes Unternehmen/Person/Ort,
- Branche,
- Beratungsschwerpunkt,
- Beratungsdatum,
- Beratungsdauer (Tagewerke).

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist jährlich ein zusammenfassender Bericht mit Gesamtauswertung (einschl. einer statistischen Übersicht) über die im vergangenen Jahr durchgeführten Beratungen vorzulegen.

Zur Evaluation ist mittels eines Evaluationsbogens die Zufriedenheit der beratenen Unternehmen, Erreichung der Projektziele etc. zu ermitteln. Der Evaluationsbogen ist dem Beratungsbericht beizufügen. Darüber hinaus sollen die Evaluationsbögen ausgewertet und die Ergebnisse im Jahresbericht dargestellt werden (z. B. hinsichtlich der durchgeführten Maßnahmen, Erreichung der Projektziele, Zufriedenheit der beratenen Unternehmen).

Zudem ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein monatliches Reporting auf Basis eines mit dem Ministerium abgestimmten statistischen

Reportingkonzepts vorzulegen (u.a. Fallzahlen, Unternehmenskenndaten, Beratungsumfang und Beratungsschwerpunkte).

12. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg jährlich nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält folgende Angaben:

- Darlegung der förderfähigen Ausgaben für die Beratung und der Finanzierung der Beratung anhand von Belegen (Ausgaben für die festangestellten Berater/innen und/oder Honorare für die freiberuflichen Berater/innen) sowie summarische Auflistung der nicht förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Projektumsetzung;
- Tätigkeitsnachweis mit den unter Ziff. 11 aufgeführten Punkten,
- Personalaufstellung der eingesetzten Berater/innen,
- Sachbericht gemäß Nummer 6.3 ANBest-P mit einer summarischen Zusammenfassung und Auswertung hinsichtlich Anzahl, Branchen, Unternehmenskenndaten sowie Beratungsschwerpunkten der beratenen Unternehmen.

13. Datenschutz und unternehmensbezogene Daten

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung des beratenen Unternehmens nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens des Projektträgers verwertet werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter der Bewilligungsstelle oder Prüfer der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen.

Mit der Antragstellung nehmen die Antragsteller zur Kenntnis, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Die beratenen Unternehmen sind entsprechend auf die Datenverarbeitung zum Zwecke der Projektabwicklung hinzuweisen. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

14. Hinweise zum Subventionsgesetz

Im Rahmen dieses Förderaufrufs gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller, insbesondere:

- die genaue Beschreibung des Vorhabens (Firmensitz, Größe und Vorjahresumsatz des beratenen Unternehmens, Anzahl der Beratungstage, Beratungsthemen);
- Angaben zum Antragsteller (Sitz, ggf. Größe und Umsatz sowie Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Angaben zu Kooperationspartnern, mit denen ggf. ein Konsortium gebildet werden soll;
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- Angaben zu den europarechtlichen Rechtsgrundlagen;
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen soll.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

15. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind vom Antragsteller auf den dafür vorgesehenen Vordrucken vollständig und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen **bis zum 19. Mai 2021 schriftlich** einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 41 – Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Verspätet eingehende Anträge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusätzlich sind die Anträge elektronisch über die Adresse poststelle@wm.bwl.de einzureichen. Bei Widersprüchen zwischen den schriftlichen und elektronischen Antragsunterlagen ist die schriftliche Version maßgeblich.

Ansprechpartner für Fragen zum Förderaufruf:

- Herr Steffen Rentschler, Tel. 0711/123-2736, steffen.rentschler@wm.bwl.de
- Frau Olga Burlak-Stumpf, Tel. 0711/123-2387, olga.burlak-stumpf@wm.bwl.de